

S A T Z U N G

über die Erhebung von Beiträgen für den Ausbau und Umbau von Straßen, Wegen und Plätzen in der Gemeinde Sarzbüttel (Ausbaubeitragsatzung)

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein - GO - in der Fassung vom 02. April 1990 (GVOBl. Schleswig-Holstein Seite 159) und der §§ 1 und 8 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein - KAG - in der Fassung vom 29. Januar 1990 (GVOBl. Schleswig-Holstein Seite 50) wird nach Beschlußfassung der Gemeindevertretung vom 04. Juli 1995 folgende Satzung erlassen:

§ 1

Allgemeines

Zur Deckung des Aufwandes für die Herstellung sowie den Ausbau und Umbau von vorhandenen Straßen, Wegen und Plätzen - auch wenn sie nicht zum Ausbau bestimmt sind - erhebt die Gemeinde Beiträge von den Grundstückseigentümern oder an deren Stelle von den zur Nutzung an diesen Grundstücken dinglich Berechtigten, denen der Ausbau Vorteile bringt.

§ 2

Beitragsfähiger Aufwand

- (1) Zum Aufwand, der durch Beiträge gedeckt wird, gehören die tatsächlichen Kosten für
1. den Erwerb der erforderlichen Grundflächen;
hierzu gehören auch der Wert der von der Gemeinde aus ihrem Vermögen eingebrachten Flächen im Zeitpunkt der Bereitstellung zuzügl. Bereitstellungskosten und die Beträge, die nach § 9 Abs. 3 anzurechnen sind;
 2. die Freilegung der Flächen;
 3. den Straßen- und Wegekörper einschl. des Unterbaues, der Oberfläche sowie notwendige Erhöhungen oder Vertiefungen sowie die Anschlüsse an andere Straßen und Wege;
 4. die Park- und Abstellplätze, soweit sie nach städtebaulichen Grundsätzen zur Erschließung der Baugebiete an der Straße notwendig sind;
 5. die Rinnen und Randsteine;

6. die Rad- und Fußwege;
7. die unbefestigten Rand- und Grünstreifen;
8. die Beleuchtungseinrichtungen;
9. die Straßenentwässerung;
10. die Böschungen, Schutz- und Stützmauern.

(2) Die Gemeinde kann durch Satzung vor der Entstehung des Beitragsanspruchs bestimmen, daß auch nicht in Absatz 1 genannte Aufwendungen der Maßnahme zum beitragsfähigen Aufwand gehören.

(3) Zuwendungen aus öffentlichen Kassen sind nicht vom beitragsfähigen Aufwand abzusetzen, sondern dienen der Finanzierung des Gemeindeanteils. Soweit die Zuwendungen über den Gemeindeanteil hinausgehen, mindern sie den Beitragsanteil, sofern sie nicht dem Zuwendungsgeber zu erstatten sind. Andere Bestimmungen können sich aus dem Bewilligungsbescheid oder aus gesetzlich festgelegten Bedingungen für die Bewilligung von Zuwendungen ergeben.

(4) Die Kosten für die laufende Unterhaltung der Straßen, Wege und Plätze sowie allgemeine Verwaltungskosten gehören nicht zum Aufwand, für den Beiträge erhoben werden.

(5) Mehrkosten für zusätzlich oder stärker auszubauende Grundstückszufahrten im öffentlichen Verkehrsraum sind keine beitragsfähigen Aufwendungen, sondern vom jeweiligen Grundstückseigentümer zu erstatten.

§ 3

Beitragspflichtiger

Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstücks oder zur Nutzung am Grundstück dinglich Berechtigter ist. Mehrere Beitragspflichtige sind Gesamtschuldner.

§ 4

Vorteilsregelung, Gemeindeanteil

(1) Von dem beitragsfähigen Aufwand (§ 2) werden folgende Anteile auf die Beitragspflichtigen umgelegt (Beitragsanteil):

1. für den Ausbau des Straßen- und Wegekörpers einschließlich des Aufwandes für den Grunderwerb und die Freilegung, soweit er durch den Ausbau (Erweiterung) erforderlich wird (§ 2 Abs. 1 Ziffer 1 - 3), sowie für Böschungen, Schutz- und Stützmauern (§ 2 Abs. 1 Ziffer 10) in Straßen,
 - a) die im wesentlichen dem Anliegerverkehr dienen (bis zu einer Breite von 6,00 m) - 50 v.H.
 - b) die im wesentlichen dem innerörtlichen Verkehr dienen (bis zu einer Breite von 10,00 m) - 30 v.H.
 - c) die im wesentlichen dem Durchgangsverkehr dienen (bis zu einer Breite von 20,00 m) - 15 v.H.;

2. für den Ausbau der übrigen Straßeneinrichtungen (§ 2 Abs. 1 Ziffer 4 - 9) sowie den anteiligen Aufwand für den Grunderwerb und die Freilegung in Straßen
 - a) die im wesentlichen dem Anliegerverkehr dienen - 60 v.H.
 - b) die im wesentlichen dem innerörtlichen Verkehr dienen - 45 v.H.
 - c) die im wesentlichen dem Durchgangsverkehr dienen - 30 v.H.

(2) Die Anteile am beitragsfähigen Aufwand, die nicht nach Absatz 1 umgelegt werden, werden als Abgeltung des öffentlichen Interesses von der Gemeinde getragen (Gemeindeanteil).

(3) Die Gemeinde weist in dem als Anlage beigefügten Verzeichnis die Straßen, Wege und Plätze aus, die unter Absatz 1 Ziffer 1, Buchstabe a, b und c und unter Abs. 1 Ziffer 2 Buchstabe a, b und c fallen.

Hierbei handelt es sich um eine Teilregelung, die nur die Verkehrsbedeutung zum Zeitpunkt des Erlasses der Satzung für die vorhandenen oder fertiggestellten Straßen, Wege und Plätze umfaßt. Die Ergänzungen und Änderungen des Verzeichnisses bleibt der Gemeindevertretung vorbehalten.

§ 5

Abrechnungsgebiet

Die von einer Straße, einem Weg und einem Platz erschlossenen Grundstücke bilden das Abrechnungsgebiet.

§ 6

Beitragsmaßstab für
baulich, gewerblich oder in vergleichbarer
Weise genutzte oder nutzbare Grundstücke

(1) Der Beitragsanteil wird unter Anwendung der Abs. 3 bis 8 je zur Hälfte nach der Grundstücksbreite an der Straße (Frontlänge) und der Grundstücksfläche nach vollen m² auf die das Abrechnungsgebiet (§ 5) bildenden Grundstücke verteilt, wobei die Frontlänge und die Grundstücksfläche unter Berücksichtigung der zulässigen baulichen oder gewerblichen Nutzung der Grundstücke wie folgt angesetzt werden:

- a) bei unbebaubaren und gewerblich nicht genutzten Grundstücken sowie bei landwirtschaftlich genutzten Grundstücken zu 25 %
- b) bei Grundstücken
 - aa) mit zulässiger eingeschossiger Bebauung oder mit gewerblicher Nutzung ohne Bebauung zu 100 %
 - bb) mit zulässiger oder tatsächlich vorhandener Bebauung über Buchstabe aa) hinaus für jedes weitere Geschöß 10 %

(2) Bei der Berechnung nach Abs. 1 bleiben Kellergeschosse und Dachgeschosse unberücksichtigt.

(3) Bei land- und forstwirtschaftlich genutzten Grundstücken ohne Bebauung wird die Grundstücksfläche nur bis zu einer Tiefe von 50 m angerechnet.

(4) Als Frontlänge gilt

- a) bei einem Grundstück, das nicht an die ausgebaute Straße grenzt, aber von ihr erschlossen wird:

die Hälfte der längsten Ausdehnung des Grundstücks, parallel zur ausgebauten Straße

- b) bei einem Grundstück, das mit weniger als 2/3 seiner längsten Ausdehnung parallel zur ausgebauten Straße an die Straße grenzt:

2/3 der längsten Ausdehnung des Grundstücks, parallel zur ausgebauten Straße, abzüglich 1/4 des Unterschiedes zur tatsächlichen Frontlänge.

(5) Die Grundstücksfläche bis 600 m² wird voll, die Mehrfläche bis 900 m² zu 2/3 und über 900 m² zur Hälfte angerechnet.

(6) Werden bei Eckgrundstücken nicht alle sie erschließenden Straßen zu gleicher Zeit als eine Einheit ausgebaut und abgerechnet, so werden für die Grundstücke zwar die Frontlänge an jeder ausgebauten Straße und die Grundstücksfläche für Zwecke der Beitragsverteilung für diese Straße ermittelt, die Pflichtigen aber nur zu 2/3 des danach ermittelten Beitrags zur Zahlung herangezogen. Das übrige 1/3 trägt die Gemeinde.

(7) Liegt ein Grundstück zwischen zwei Straßen und beträgt der geringste Abstand zwischen den Straßen nicht mehr als 50 m, so ist Abs. 6 entsprechend anzuwenden.

(8) Die Absätze 5 und 7 gelten nur für Grundstücke nach Absatz 1 a und für Grundstücke, die ausschließlich Wohnzwecken dienen.

§ 7

Entstehung der Beitragspflicht

- (1) Die Beitragspflicht entsteht mit der Beendigung der beitragsfähigen Maßnahme. Bei einer Kostenspaltung entsteht der Teilanspruch mit der Beendigung der Teilmaßnahme und dem Beschluß der Gemeindevertretung.
- (2) Der Beitrag ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück, bei Bestehen eines Erbbaurechts oder von Wohnungs- oder Teileigentum auf diesem.

§ 8

Kostenspaltung

Ohne Bindung an eine bestimmte Reihenfolge kann durch Beschluß der Gemeindevertretung der Beitrag selbständig erhoben werden für

1. den Straßen- und Wegekörper, die Park- und Abstellplätze und die Rinnen und Randsteine,
2. die Radwege,
3. die Gehwege,
4. die Beleuchtungseinrichtungen
5. die Straßenentwässerung.

§ 9

Beitragsbescheid

(1) Sobald die Beitragspflicht entstanden ist (§ 7) werden die Beiträge durch schriftlichen Bescheid festgesetzt.

(2) Der Beitragsbescheid enthält:

1. die Bezeichnung der Maßnahme , bei Kostenspaltung der Teilmaßnahme, für die Beiträge erhoben werden,
2. den Namen des Beitragspflichtigen,
3. die Bezeichnung des Grundstücks,
4. die Höhe des Beitrags,
5. die Berechnung des Beitrags,
6. die Angabe des Zahlungstermins,
7. eine Rechtsbehelfsbelehrung.

(3) Hat der Beitragspflichtige (oder sein Rechtsvorgänger) Grundflächen unentgeltlich oder unter ihrem Verkehrswert zur Erweiterung der Straßen und Wege an die Gemeinde abgetreten, so wird dem Beitragspflichtigen der Unterschiedsbetrag bis zum Verkehrswert im Zeitpunkt der Bereitstellung der Flächen für die beitragspflichtige Maßnahme als Vorleistung auf den Beitrag oder die Vorauszahlung angerechnet.

§ 10

Vorausleistungen

Vom Beginn einer Maßnahme an können Vorausleistungen bis zur Höhe des voraussichtlichen Beitrags verlangt werden. Vorausleistungen können auch für die in § 8 aufgeführten Teilmaßnahmen verlangt werden.

§ 11

Fälligkeit

(1) Der Beitrag wird einen Monat nach der Bekanntgabe des Bescheides fällig. Die Gemeinde kann Stundungen oder Verrentungen bewilligen.

(2) Wird die Verrentung bewilligt, so ist der Beitrag durch schriftlichen Bescheid in eine Schuld umzuwandeln, die in höchstens zehn Jahresleistungen zu entrichten ist. In dem Bescheid sind Höhe und Fälligkeit der Jahresleistungen zu bestimmen.

§ 12

Datenverarbeitung

Zur Ermittlung der Abgabepflichtigen und zur Festsetzung der Abgaben im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung ist die Erhebung folgender Daten gemäß § 10 Abs. 4 in Verbindung mit § 9 Abs. 2 Nr. 1 Landesdatenschutzgesetz (LDSG) zulässig:

1. die vom Katasteramt Meldorf im Liegenschaftskataster gespeicherten Daten zur Lage, Größe und Bezeichnung von Grundstücken sowie zu Namen und Anschrift der Grundstückseigentümer,
2. die vom Grundbuchamt beim Amtsgericht Meldorf gespeicherten Daten über Name und Anschrift der Eigentümer beitragspflichtiger Grundstücke,
3. die dem Amt Kirchspielslandgemeinde Meldorf-Land - Der Amtsvorsteher - zur Prüfung des gemeindlichen Vorkaufsrechtes nach den §§ 24 bis 28 Baugesetzbuch übermittelten Daten, soweit sie zur Feststellung von Name und Anschrift des neuen Eigentümer beitragspflichtiger Grundstücke erforderlich sind.

Die Daten dürfen vom Amt Kirchspielslandgemeinde Meldorf-Land - Der Amtsvorsteher - nur zum Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung gespeichert und weiterverarbeitet werden.

§ 13

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach der amtlichen Bekanntmachung in Kraft.

Sarzbüttel, 10. Juli 1995



(Bürgermeister)

Straßenverzeichnis

(A n l a g e zur Satzung der Gemeinde Sarzbüttel über die Erhebung
von Beiträgen für den Ausbau und Umbau von Straßen,
Wegen und Plätzen vom 10.07.1995)

Die Einstufung der Straßen und Wege gemäß § 4 der obengenannten
Satzung wird wie folgt vorgenommen:

Unter Abs. 1 Buchstabe a fallen:

1. Birkenweg
2. Östergang
3. Österweg
4. Süderstraße
5. Am Alten Land
6. Eichenweg

Unter Abs. 1 Buchstabe b fallen:

1. Koogstraße
2. Breiter Weg
3. Sandberg
4. Österstraße
5. Waldstraße
6. Westerstraße
7. Löwenstraße

Unter Abs. 1 Buchstabe c fallen:

Hauptstraße